

## **2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Rheinbach für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom .....**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (GV NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 04.04.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt z.Z. und künftig verwalteten Friedhöfe.

Dies sind:

- 1) Friedhof St. Martin Rheinbach, Ölmühlenweg
- 2) Waldfriedhof Rheinbach, Burgacker
- 3) Friedhof Flerzheim, Hommelsheimstraße
- 4) Friedhof Neukirchen, Neukirchener Straße
- 5) Friedhof Niederdrees, Niederdreerer Straße
- 6) Friedhof Oberdrees, Schulstraße
- 7) Friedhof Queckenberg, Stuppenkreuz
- 8) Friedhof Ramershoven, An der Kirche
- 9) Friedhof Wormersdorf, Iplendorfer Straße

### **§ 6 Gewerbetreibende**

**Absatz 1 ist wie folgt abzuändern:**

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen eine Zulassungskarte der Friedhofsverwaltung. Die Zulassungskarte für 5 Jahre oder für 1 Jahr ausgestellt werden und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 7 Allgemeines**

**Absatz 3 erhält folgende Fassung**

*Erbbestattungen und Einäscherungen müssen* in der Regel innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

## **§ 11 Allgemeines**

**Unter Abs. 2 ist einzufügen**

f) Baumbestattungen (§ 12c)

## **§ 12 Reihensarggrabstätten**

**Der letzte Satz des Abs. 1 ist wie folgt abzuändern:**

Die nachträgliche Umwandlung in eine Wahlsarggrabstätte ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts wegen Änderung der Gräberfelder zustimmt.

## **§ 12 c Baumbestattungen**

**(Ist neu einzufügen)**

Baumbestattungen von Aschenurnen sind an besonders von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung erfolgt nur in einer biologisch abbaubaren Urne.

Eine Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet.

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, wird durch die Friedhofsverwaltung Ersatz beschafft.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

**Im Abs. 1 ist der Text wie folgt zu ändern:**

Wahlsarggrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt

- a) 30 Jahre bei Verstorbenen älter als 5 Jahre
- b) 25 Jahre bei Verstorbenen jünger als 5 Jahre

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich:

- a) bei Eintritt eines Beisetzungsfalles
- b) durch Personen, sofern sie gegenüber der Friedhofsverwaltung die Verpflichtung übernehmen, während der Dauer des Nutzungsrechts für die gärtnerische Pflege zu sorgen.

**Abs. 11 wird um folgenden Satz ergänzt:**

Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

### **§ 13 a Wahlurnengrabstätten**

**Abs. 1 wird ab Satz 3 wie folgt geändert:**

Urnen können auch in Mauernischen beigesetzt werden. Eine Bestattung in einer Urnenmauer ist jedoch nur dann möglich, wenn ein Fach in einer bestehenden Mauer frei ist. **In einer Mauernische können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.**

**Abs. 3 wird wie folgt geändert**

In einer Wahlurnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

### **§ 14 Reihenrasensarggrabstätten**

**Der letzte Satz zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:**

Eine Bepflanzung der Grabstätte sowie das Aufstellen von Grablampen, Kübeln und anderen Gegenständen sind nicht zulässig.

### **§ 14 a Reihenrasenurnengrabstätten**

**Der letzte Satz ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:**

Eine Bepflanzung der Grabstätte sowie das Aufstellen von Grablampen, Kübeln und anderen Gegenständen sind nicht zulässig.

### **§ 17 Gestaltungsgrundsätze**

**Abs. 2 wird gestrichen**

**Abs. 6 wird gestrichen**

Im Abs. 4 wird der letzte Satz „Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag genehmigt“ gestrichen.

**Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:**

Das Aufstellen von weiteren Grablampen, Blumenkübeln oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig.

### **§ 18 Genehmigung**

**Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:**

Die Errichtung und jede Veränderung von Gräbern, das Abmalen, das Verlegen von Platten, die das ganze Grab bedecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 22 Allgemeines**

**Abs. 3 a) wird wie folgt ergänzt:**

Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.

**§ 24 Benutzung der Leichenhalle**

Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.